

Abender
Jumpis - Jugend mit Perspektive
Wolfgangstr. 37
34125 Kassel

Ort, Datum
Kassel, 22.2.2012

**Antrag auf Anerkennung als
 Träger der freien Jugendhilfe
 nach § 75 KJHG**
 (Kinder- und Jugendhilfegesetz, SGB VIII)

Für unseren Verband/Jugendgemeinschaft/Verein

Name *Jumpis - Jugend mit Perspektive gGmbH*

Anschritt *Rügener Ring 37, 18546 Sassnitz*

beantragen wir hiermit die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 KJHG und zwar als

- Jugendverband bzw. sonstige Jugendgemeinschaft oder -gruppe
- juristische Person, deren Zweck es ist, die Jugendwohlfahrt zu fördern (z.B. Verein).

Uns ist bekannt, daß mit der öffentlichen Anerkennung durch das Jugendamt zwar die Möglichkeit auf öffentliche Förderung von jugendpflegerischen Aktivitäten und dgl. grundsätzlich eröffnet wird, aufgrund der Anerkennung als solcher jedoch keinerlei Ansprüche auf öffentliche Zuweisungen begründet werden.

Im einzelnen machen wir über unsere Organisation folgende Angaben:

a) Vollständiger Name der Jugendorganisation/des Vereins (wie er in der Satzung festgelegt ist):

Jumpis - Jugend mit Perspektive gemeinnützige GmbH

b) Sitz der Jugendorganisation/des Vereins mit Anschrift der Geschäftsstelle:

Wolfgangstr. 37, 34125 Kassel

c) Höhe der monatlichen Beträge	<i>/</i>
d) Zeitpunkt der Gründung	<i>6.9.2017</i>

e) Falls die Organisation auch in anderen Orten besteht, Angabe der Orte:

*Kassel, Schörrin, Gera, Erfurt, Bobin, Düsseldorf, Litzgitter, Stadthellendorf,
 Offubach*

f) Zweck und Ziel der Jugendorganisation/des Vereins (Angabe nicht erforderlich, wenn in Satzung festgelegt):

s. Gesellschaftsvertrag (Satzung)

ab: freizeitspa...
 Web: www.jugendhilfe.de, Telefon: 0222/227024 17/18, Telefax: 0222/227024 19

g) Erläuterung, in welchen Bereichen der Jugendhilfe Sie tätig werden wollen bzw. bereits sind und Angabe der Angebote und Projekte, die durchgeführt werden:

Jugendarbeit (Angebote im Bildungs-, Sport-, Musik-, Kreativbereich u. d. ä.);
Jugendmalarbeit (Streetwork, Freizeiteinrichtungen, Feiernspiele), Schulsozialarbeit,
Schulisch-beruf. Förderung (Berufberatung, Mentoring), Elternberatung
zst. Bildungsträger

h) Name, Anschrift, Geburtsdatum und -ort von zwei vertretungsberechtigten Mitgliedern:

1. Thorsten Riewesell

Geburtsdatum

29.05.1966

Geburtsort

Elmsborn

2. Thomas Schiestlich

Geburtsdatum

10.4.1970

Geburtsort

Reichensach / Vogtland

i) Zahl der Mitglieder:

Als gGmbH haben wir keine Mitglieder

männlich

weiblich

k) Tage, Ort und Zeiten der Zusammenkünfte

Rügens Ring 37, 18546 Sassnitz; Kinder + Jugendhilfe
Wochentags von 13-17:30 Uhr.

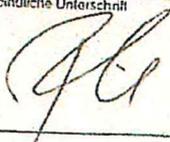
Es werden beigelegt:

- gültige Satzung oder Ordnung
 Auszug aus dem Vereinsregister bei eingetragenen Vereinen
 bei Vereinen: Tätigkeitsbericht bzw. Jahresplanung

Freiwilligenbescheid zur Körperschafts- und Gewerbesteuer

Wir erklären, daß wir keinen kommerziellen Gewinn erwirtschaften, sondern nur gemeinnützige Zwecke verfolgen.

Rechtsverbindliche Unterschrift



Erklärung über das Bekenntnis und das Eintreten
für die freiheitlich demokratische Grundordnung

Mir ist bekannt, dass ein freier Träger gemäß § 75 (1) Nr. 4 SGB VIII nur dann ein freier Träger der Jugendhilfe sein kann, wenn er die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet. Diese Gewähr bietet er nur dann, wenn er positiv im Sinne der obersten Grundsätze der freiheitlichen Demokratie wirkt. Die Gewähr bietet er nicht, wenn er - gemessen an dem Erfordernis des positiven Wirkens - begründete Zweifel an seiner Arbeit aufkommen lässt (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. Februar 1978 - 5 C 33.76 - in: BVerwGE 55, 232).

Das Bundesverfassungsgericht hat zu den Grundsätzen der freiheitlichen, Demokratie bereits in seinem Urteil vom 23. Oktober 1952 - 1 BvB 1/51 - (BVerfGE 2, 1, 12 f.) ausgeführt:

„So lässt sich die freiheitliche demokratische Grundordnung als eine Ordnung bestimmen, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind mindestens zu rechnen: die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteiensystem und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.“

In Kenntnis des Vorstehenden erkläre ich,

(Name, Vorname, Geburtsname) *Ziwezell, Thorsten*

(geb. am) *29.5.1966*

(geb. in) *Elmsborn*

als für den (Name des Trägers) *Jugend mit Perspektive - Junger glmsH*

als (Funktion) *Beschäftigter* Handlungsbefugten Folgendes:

Ich bejahe die Grundsätze der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und bin bereit, mich jederzeit durch mein gesamtes Verhalten zu der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten.

Ich versichere ausdrücklich, dass ich in keiner Weise Bestrebungen unterstütze und unterstützen werde, deren Ziele gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung oder gegen eines ihrer grundlegenden Prinzipien gerichtet ist.

Ich versichere ferner, dass ich nicht gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit, insbesondere die im internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundsätze verstoßen werde.

Ich erkläre weiterhin, dass ich nicht Mitglied in einer Partei oder einer sonstigen
Gruppierung mit einer der Verfassungsordnung widersprechenden Zielsetzung bin.

Wassel, 22.2.2022

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized, cursive 'W' followed by a vertical line and a small flourish.

Ort, Datum, Unterschrift

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

Aktenzeichen II 3 -52f0701-0001/2007/014

Jumpers
Jugend mit Perspektive gGmbH
Wolfsangerstraße 89
34125 Kassel

Bearbeiter/in: Frau Josefine Kramer-Walczyk
Durchwahl: (06 11) 3219-3226
Fax: (06 11) 32719-3226
E-Mail: josefine.kramer-walczyk@hsm.hessen.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:

Datum: 21. Juni 2021

Ihr Antrag auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe in Hessen gem. § 75 SGB VIII

Antrag vom 25. Mai 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund von § 75 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I 2022), zuletzt geändert durch Artikel 16a Absatz 6 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960), in Verbindung mit § 10 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I 2006, 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436), wird bestätigt, dass der Träger

Jumpers - Jugend mit Perspektive gGmbH
Sitz: Kassel

als Träger der freien Jugendhilfe - zunächst auf drei Jahre befristet - anerkannt ist. Die Anerkennung wird aufgrund der örtlich begrenzten Tätigkeit auf die Städte Kassel und Offenbach sowie den Landkreis Marburg-Biedenkopf begrenzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anerkennung nach § 10 Abs. 4 HKJGB widerrufen oder zurückgenommen werden kann, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.

Sonnenberger Straße 2/2A
65193 Wiesbaden

Telefon: (0611) 3219-0
Telefax: (0611) 32719-3700

E-Mail: poststelle@hsm.hessen.de
Internet: <http://www.soziales.hessen.de>

Das Dienstgebäude Sonnenberger Straße 2/2A ist mit den
Buslinien 1, 8 (Haltestelle: Kurhaus/Theater) und 16 (Haltestelle Kureck) zu erreichen



Änderungen im Gesellschaftsvertrag wie auch im Handelsregister sowie Änderungen im Tätigkeitsbereich, die Auswirkungen auf Leistungsfähigkeit und Fachlichkeit nach sich ziehen, bitte ich mir umgehend mitzuteilen.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Cornelia Lange', followed by a horizontal line.

Cornelia Lange

Diakonie Hessen | Postfach 10 10 07 | 34010 Kassel

Jumpers- Jugend mit Perspektive gGmbH
Herrn Thorsten Riewesell
Wolfsangerstraße 89
34125 Kassel

per Mail: info@jumpers-netz.de

Landesgeschäftsstelle
Kölnische Straße 136
34119 Kassel

Uwe Sponer
Abteilung Recht

Telefon: 0561 1095-3209
Telefax: 0561 1095-3295
uwe.sponer@diakonie-hessen.de

Sp/La

Mitgliedschaft in der Diakonie Hessen

Sehr geehrter Herr Riewesell,

hiermit bestätigen wir, dass die „Jumpers - Jugend mit Perspektive gGmbH“ seit 01.01.2021 die Mitgliedschaft in der Diakonie Hessen - Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V., erworben hat.

Die Diakonie Hessen ist ein anerkannter Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege in Hessen sowie Teil der caritativen Arbeit der Evangelischen Landeskirchen von Hessen und Nassau sowie Kurhessen-Waldeck.

Mit freundlichen Grüßen


Uwe Sponer
Justitiar



Diakonie Hessen –
Diakonisches Werk
in Hessen und Nassau
und Kurhessen-Waldeck e.V.
Ederstraße 12
60486 Frankfurt am Main

Telefon: 069 7947-0
Telefax: 069 7947-996398
kontakt@diakonie-hessen.de
www.diakonie-hessen.de

Vorstand
Carsten Tag (Vorsitzender)
Dr. Harald Clausen

Steuer-Nr.
045 250 67318

Umsatzsteuer ID-Nr.
DE 114235519

Vereinsregister-Nr.
45 95, Amtsgericht Frankfurt/M.

Konto:
Evangelische Bank eG.
IBAN:
DE39 5206 0410 0004 0020 08
BIC: GENODEF1EK1

Gesellschaftsvertrag der Jumpers – Jugend mit Perspektive gGmbH

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet „Jumpers – Jugend mit Perspektive gGmbH“.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Kaufungen.

§ 2 Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- (2) Die Zwecke der Gesellschaft sind
 - die Förderung der Religion,
 - die Förderung der Erziehung und Bildung,
 - die Förderung der Jugendhilfe,
 - die Förderung von Kunst und Kultur,
 - die Förderung des Schutzes von Familie,
 - die Förderung der Kriminalprävention sowie
 - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
- (3) Die vorstehend genannten Zwecke werden generell verwirklicht durch die Förderung von Selbstwert und Perspektiven im Leben von Kindern und Jugendlichen und zwar konkret durch:
 - den Aufbau und die Förderung von christlich-sozialen Gruppen für Kinder und Jugendliche, insbesondere aus solchen Milieus, die allgemein als sozial hilfsbedürftig oder sozial als Randgruppen angesehen werden;
 - die Planung und Durchführung christlich-sozialer Hilfsprojekte, um Einzelpersonen und Familien zu fördern und zu unterstützen;
 - die Durchführung von Sport-, Musik- und Kreativprojekten, um Talent und Selbstwert von Kindern und Jugendlichen zu ermitteln und zu fördern, sowie das Entstehen von sozialer Verantwortung füreinander, des ehrenamtlichen Einsatzes in der Gesellschaft und ein Gemeinschaftsgefühl zu entwickeln und zu stärken;
 - die Schaffung von Angeboten und die Durchführung von beratender und seelsorgerlicher Begleitung einzelner Kinder und Jugendlicher, insbesondere zur Prävention vor Kriminalität und zur Entwicklung von milieuübergreifender Toleranz in der Gesellschaft;

- die Unterstützung von Gemeinden und Kommunen beim Aufbau christlich-sozialer Kinder- und Jugendarbeiten, sowie bei der Planung und Durchführung von Aktionen und Projekten;
 - die Zusammenarbeit mit Kindergärten und Schulen, Durchführung von Aktionen, Projekten und Gruppenstunden, um in einem frühen Stadium der Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen deren Selbstwert zu entwickeln, zu stärken und deren Entwicklung zu Persönlichkeiten zu fördern;
 - die Förderung bestehender christlich-sozialer Arbeiten und Projekte, u.a. durch Bereitstellung von Ressourcen, Materialien und Austauschmöglichkeiten;
 - die Bereitstellung einer Internetbasis zur Vernetzung und Unterstützung inhaltlich gleichgelagerter Initiativen und anderer gemeinnütziger Träger und ehrenamtlicher Helfer und Personen;
 - ein soziales und politisches Engagement für die Rechte von Kindern und Jugendlichen und zur Verbesserung ihrer Perspektiven;
 - die Planung und Durchführung nationaler und internationaler Freizeitmaßnahmen für Kinder und Jugendliche;
 - die Begleitung von Projekten zur Förderung von Toleranz und Versöhnung.
 - die Planung und Durchführung von Seminaren, Schulungen und Tagungen, die sowohl eigene Mitarbeiter als auch Interessierte fördern und ausbilden;
 - die Mitarbeit in Netzwerken, die sich für das Wohl von Kindern und Jugendlichen engagieren.
- (4) Zur Zweckerreichung kann die Gesellschaft z.B. auch
- Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte erwerben und Gebäude errichten;
 - Häuser, Wohnungen und anderen Räumlichkeiten erwerben oder anmieten, die dem Satzungszweck dienen;
 - haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter beschäftigen.
- (5) Soweit die Gesellschaft ihre Aufgaben nicht selbst wahrnimmt, wird sie sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen.

§ 3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten

Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Zu den eingezahlten Kapitalanteilen und zu den geleisteten Sacheinlagen zählen nicht die aufgrund der Umwandlung entstandenen Kapitalanteile und das auf den Umwandlungsstichtag vorhandene Vermögen.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vermögensbindung

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung und Bildung und der Jugendhilfe. Zu den eingezahlten Kapitalanteilen und zu den geleisteten Sacheinlagen zählen nicht die aufgrund der Umwandlung entstandenen Kapitalanteile und das auf den Umwandlungsstichtag vorhandene Vermögen.

§ 5 Stammkapital, Kapitalerhöhung

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Gesellschafter sind die ehemaligen Mitglieder des Vereins Jumpers – Jugend mit Perspektive e. V. mit Sitz in Kaufungen:
1. Herr Thorsten Riewesell, geboren am 29.05.1966, wohnhaft in Kaufungen, mit 11.000 Geschäftsanteilen im Nennwert zu je 1,00 Euro (laufende Nummern 1 bis 11.000),
 2. Herr Rolf Trauernicht, geboren am 04.06.1951, wohnhaft in Kassel, mit 10.000 Geschäftsanteilen im Nennwert zu je 1,00 Euro (laufende Nummern 11.001 bis 21.000)
 3. Frau Miriam Riewesell, geboren am 04.06.1972, wohnhaft in Kaufungen, mit 4.000 Geschäftsanteilen im Nennwert zu je 1,00 Euro (laufende Nummern 21.001 bis 25.000).
- (3) Das Stammkapital wurde durch Sacheinlage dadurch erbracht, dass die Mitglieder des bisherigen Rechtsträgers, des im Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel unter der Nummer VR 4820 eingetragenen Vereins „Jumpers – Jugend mit Perspektive“ e.V. mit Sitz in Kaufungen, diesen Verein formwechselnd nach den §§ 190 ff. UmwG in die Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt haben. Das Reinvermögen des Vereins hat, nach Abzug der Schulden, mindestens den Betrag des Stammkapitals erreicht. Ein etwaiger überschüssiger Differenzbetrag wird in eine Rücklage eingestellt.
- (4) Eine Kapitalerhöhung kann nur mit Zustimmung von 75 % aller Gesellschafter beschlossen werden. Sie ist unzulässig, solange die bisher übernommenen Stammeinlagen nicht voll

erbracht sind. Einer Kapitalerhöhung ist zuzustimmen, soweit durch die Änderung der Gesetzgebung die Fortführung der Gesellschaft nur durch eine Kapitalerhöhung erfolgen kann.

§ 6 Dauer, Geschäftsjahr und Bekanntmachungen

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger der Bundesrepublik Deutschland.

§ 7 Gründungsaufwand

Die Kosten dieses Vertrags und seines Vollzugs im Handelsregister sowie die anfallenden Steuern und Gebühren der Gründung (insbesondere Anwalts- und Steuerberatungshonorare, Notar- und Handelsregistergebühren einschließlich der Kosten der Bekanntmachung) trägt die Gesellschaft bis zu einem Höchstbetrag von 8.000 Euro, wobei der 2.500 Euro übersteigende Betrag von den Gesellschaftern zu zahlen ist, soweit er nicht dadurch abgedeckt wird, dass das eingebrachte Vermögen das Stammkapital übersteigt.

§ 8 Geschäftsführung und Vertretungsregelung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Geschäftsführer sind einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Die Gesellschafter können die Vertretung und Geschäftsführung durch Gesellschafterbeschluss abweichend regeln, die Geschäftsführungsbefugnis einschränken oder erweitern.
- (4) Die Gesellschafter können eine Geschäftsordnung beschließen, die über die bereits von Gesetzes wegen zustimmungsbedürftigen Geschäfte hinaus weitere zustimmungsbedürftige Geschäfte aufführt.
- (5) Die Gesellschafter können einem Geschäftsführer oder mehreren Geschäftsführern durch Gesellschafterbeschluss die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- (6) Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten.

§ 9 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für alle ihr vom Gesetz und von diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben. Daneben wirkt sie an der strategischen Planung mit und trifft die Grundsatzentscheidungen. Dabei achtet sie insbesondere auf die

Einhaltung der ideellen Zielsetzungen, wie sie in § 2 beschrieben sind, sowie die langfristige Substanzerhaltung der Gesellschaft.

- (2) Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn das nach dem Gesetz oder nach diesem Gesellschaftsvertrag erforderlich ist oder wenn die Einberufung aus sonstigen Gründen im Interesse der Gesellschaft liegt, mindestens jedoch einmal im Jahr.
- (3) Der Leiter der Gesellschafterversammlung wird von den Gesellschaftern mit einfacher Mehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Einberufung der Versammlung obliegt der Geschäftsführung. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, ist die Einberufung durch einen Geschäftsführer ausreichend. Gesellschafter, die alleine oder zusammen mindestens 10 % des Stammkapitals vertreten, können die Einberufung der Versammlung aus wichtigem Grund verlangen.
- (5) Die Einberufung der Versammlung erfolgt durch Einladung der Gesellschafter mittels eingeschriebener Briefe. Sie ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung an die letztbekannte Adresse eines jeden Gesellschafters zu bewirken. Für die Rechtzeitigkeit der Ladung ist das Datum des Poststempels entscheidend. Die Einberufung braucht nicht per Einschreibebrief zu erfolgen, wenn der Zugang auf andere Weise (z. B. persönliche Übergabe, Telefax, E-Mail) gewährleistet ist. Im Übrigen können die Gesellschafter im gegenseitigen Einverständnis auf die Einhaltung von Form und Frist verzichten. Alle Gesellschafter sind verpflichtet, der Gesellschaft eine Änderung ihrer ladungsfähigen Anschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (6) Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt.

§ 10 Beschlussfähigkeit und -fassung

- (1) Die Gesellschafter fassen die Beschlüsse grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen.
- (2) Außerhalb von Versammlungen können Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche, telegrafische („Beschlüsse im Umlaufverfahren“) oder mündliche bzw. fernmündliche Abstimmung („Mündliche Beschlussfassung“), insbesondere in Telefon- oder Online-Konferenzen gefasst werden, wenn die Mehrheit sich mit der jeweiligen Form der Beschlussfassung einverstanden erklärt. In diesem Fall ist § 9 Abs. 5 nicht anwendbar.
 - a) Im Fall der Beschlüsse im Umlaufverfahren gilt § 9 Abs. 4 mit der Maßgabe, dass der einberufende Geschäftsführer zur Stimmabgabe unter Angabe des Beschlussgegenstandes und des Tages, bis zu dem die Stimmabgabe bei der Gesellschaft eingegangen sein muss, damit sie wirksam ist, aufzufordern hat. Wird innerhalb der gesetzten Frist, die eine Woche nicht unterschreiten darf, keine Stimme abgegeben, gilt dies als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Für die Mitteilung des Abstimmungsergebnisses gilt § 10 Abs. 7

- b) Im Fall der mündlichen Beschlussfassung gilt § 9 Abs. 4 mit der Maßgabe, dass im Fall einer Online- oder Telefon-Konferenz die Einladung zusätzlich entsprechende Einwahldaten, soweit erforderlich, zu enthalten hat.
- c) Ausdrücklich zulässig ist auch eine Kombination aus beiden Beschlussverfahren und jede andere Art der Beschlussfassung, wenn kein Gesellschafter dem widerspricht und die Mehrheit sich mit der jeweiligen Form der Beschlussfassung einverstanden erklärt.
- (3) Soweit nach dem Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, ist die Gesellschafterversammlung beschlussfähig, wenn mindestens 50 % des Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als 50 % des Stammkapitals vertreten, ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig ist, falls in der Einberufung hierauf hingewiesen worden ist.
- (4) Jeder Gesellschafter kann sich in jeder Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter, durch den Ehegatten oder den eingetragenen Lebenspartner oder einen Angehörigen eines steuer- oder rechtsberatenden Berufs auf Grundlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.
- (5) Die Gesellschafter sind berechtigt, auch in eigenen Angelegenheiten abzustimmen, soweit nicht § 47 Abs. 4 GmbHG oder dieser Vertrag etwas Abweichendes bestimmen.
- (6) Die Gesellschafterbeschlüsse werden, soweit nicht im Gesetz oder nach diesem Gesellschaftsvertrag andere Mehrheiten vorgesehen sind, mit einfacher Mehrheit des in der Versammlung vertretenen Kapitals gefasst. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
- (7) Sämtliche Gesellschafterbeschlüsse sind – soweit keine notarielle Beurkundung stattzufinden hat – schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter oder, außerhalb von Gesellschafterversammlungen, von den Geschäftsführern zu unterschreiben und den Gesellschaftern abschriftlich per Einschreiben zu übersenden oder gegen Empfangsquittung zu übergeben.
- (8) Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Absendung oder nach Übergabe der Abschrift des Gesellschafterbeschlusses zulässig.

§ 11 Wettbewerbsverbot

- (1) Geschäftsführer und Gesellschafter unterliegen keinem Wettbewerbsverbot.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann im Übrigen mit der für eine Änderung des Gesellschaftsvertrags erforderlichen Mehrheit Gesellschaftern und Geschäftsführern ein Wettbewerbsverbot erteilen, ein solches erweitern, einschränken oder aufheben und ggf. beschließen, ob und in welcher Höhe eine angemessene Kompensation an die Gesellschaft oder die Gesellschafter bzw. Geschäftsführer zu zahlen ist.

§ 12 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Abtretung eines Geschäftsanteils oder eines Teils davon sowie die Belastung, die Verpfändung und die Sicherungsabtretung von Geschäftsanteilen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung aller übrigen Gesellschafter.
- (2) Die Abtretung eines Geschäftsanteils hat unter strikter Beachtung des Grundsatzes der Selbstlosigkeit (§ 55 AO) zu erfolgen und darf auch im Übrigen den steuerbegünstigten Status der Gesellschaft nicht gefährden.

§ 13 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Der Geschäftsanteil eines Gesellschafters kann durch Gesellschafterbeschluss eingezogen werden, wenn
 - über das Vermögen des Gesellschafters ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat,
 - in den Geschäftsanteil die Zwangsvollstreckung betrieben und diese nicht innerhalb von drei Monaten abgewendet wird,
 - der Gesellschafter, sofern er selbst eine juristische Person ist, aufgelöst wird,
 - der Gesellschafter die Gesellschaft kündigt,
 - der Geschäftsanteil im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Insolvenz eines Gesellschafters an einen Dritten gelangt ist, weil die Einziehung wegen § 14 Abs. 4 nicht zulässig war,
 - in der Person des Gesellschafters ein anderer wichtiger Grund, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt, gegeben ist. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein weiteres Verbleiben des betroffenen Gesellschafters in der Gesellschaft für diese untragbar ist, insbesondere wenn der Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung im Widerspruch zur steuerbegünstigten Zwecksetzung der Gesellschaft gestimmt hat,
 - soweit wegen des Todes eines Gesellschafters dessen Beteiligung auf Personen übergeht, die bislang nicht Gesellschafter sind. Das Recht zur Einziehung oder Abtretung endet ein halbes Jahr, nachdem die neuen Gesellschafter den Erwerb ihrer jeweiligen Beteiligung der Gesellschaft gegenüber schriftlich angezeigt haben.
- (2) Der Einziehungsbeschluss ist mit mindestens 75 % des stimmberechtigten Kapitals zu fassen. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht.
- (3) Die übrigen Gesellschafter können durch Beschluss verlangen, dass statt der Einziehung der Geschäftsanteil auf die Gesellschaft, einen oder mehrere Gesellschafter oder einen oder mehrere Dritte(n) gegen Übernahme der Abfindungslast (vgl. § 15) durch den Erwerber übertragen wird. In diesem Fall haftet die Gesellschaft neben dem Erwerber für das

Abfindungsentgelt als Gesamtschuldnerin. Im Fall der Einziehung schuldet die Gesellschaft die Abfindung.

- (4) Die Einziehung und der Erwerb durch die Gesellschaft sind nur unter Beachtung von § 33 GmbHG zulässig.

§ 14 Austritt und Ausscheiden eines Gesellschafters

- (1) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft zu erfolgen.
- (2) Die Möglichkeit der Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Durch das Ausscheiden wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Die Gesellschaft wird von dem oder den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.
- (4) Der ausscheidende Gesellschafter hat seinen Geschäftsanteil an den oder die übrigen Gesellschafter oder an einen Dritten, der von der Gesellschafterversammlung mit einer 2/3-Mehrheit benannt wird, oder an die Gesellschaft als eigenen Anteil zu übertragen. Die Abfindung bestimmt sich nach § 15.
- (5) Scheidet ein Gesellschafter – gleich aus welchem Grund – aus der Gesellschaft aus, können die verbleibenden Gesellschafter mit mindestens 75 % der ihnen zustehenden Stimmen innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden des Gesellschafters die Auflösung der Gesellschaft beschließen. Der ausgeschiedene Gesellschafter erhält dann keine Abfindung nach § 15, sondern nimmt stattdessen an der Liquidation der Gesellschaft teil.

§ 15 Ermittlung und Höhe der Abfindung

- (1) Scheidet ein Gesellschafter durch Austritt, Einziehung oder durch eine die Einziehung ersetzende Übertragung an einen Dritten aus der Gesellschaft aus, steht ihm eine Abfindung zu.
- (2) Die Abfindung entspricht dem auf die Geschäftsanteile entfallenden eingezahlten Kapitalanteil bzw. dem gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlage. Die Zahlung einer höheren Abfindung ist nicht zulässig. Zu den eingezahlten Kapitalanteilen und zu den geleisteten Sacheinlagen zählen nicht die aufgrund der Umwandlung entstandenen Kapitalanteile und das auf den Umwandlungsstichtag vorhandene Vermögen.
- (3) Die Abfindung ist in vier gleichen Jahresraten zu entrichten. Die erste Rate ist einen Monat nach Ausscheiden des Gesellschafters fällig. Der jeweils offenstehende Teil der Abfindung ist mit einem um zwei Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank liegenden Jahressatz zu verzinsen. Die Gesellschafter oder der Übernehmer sind jederzeit berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise vorzeitig zu entrichten, ohne zum Ausgleich der entfallenden Zinszahlungen verpflichtet zu sein.

SACHBERICHT ZUR FÖRDERUNG FÜR PROJEKT SASSNITZ

Jumpers – Jugend mit Perspektive konnte im Sommer 2019 einen ehemaligen Netto-Markt im Rügener Ring 37, Sassnitz vom Verkäufer CEV Immobilien, Hamburg erwerben. Der Markt umfasst 1.500qm zzgl 3000 qm Parkfläche.

Das Zentrum wurde umfangreich durch Betriebe aus der Region und ehrenamtliches



Engagement umgebaut und eingerichtet, finanziert durch Spenden, Stiftungsbeiträge und eine Förderung des Landes Mecklenburg-Vorpommern über das LFI. Mittlerweile ist das Zentrum fertig und bietet auf 800qm Platz für Kinder- und Familienarbeit (u.a. Mittagstisch, LernZeit mit Nachhilfe und Workshops aller Art).

Das Team um die Sozialpädagogen Oliver Schalk & Thomas Schieblich, sowie unser Team aus 4 BFDlern ist stetig mit Ehrenamtlichen und Praktikanten gewachsen.

1



Jeden Tag zwischen 13.30 und 18.00 Uhr kommen 20-50 Kinder von 6 bis 14 Jahren in das neue Zentrum, um zu spielen, zu erzählen, Hausaufgaben zu machen, zu basteln und zu werken, Theater oder Fußball zu spielen oder Musik zu machen.

Bildungsbereich / Mentoring:

Grundsätzlich findet jeden Tag in einem Extra-Raum Nachhilfe und Hausaufgabenbetreuung statt. Werktäglich für eine Stunde. Auch in Corona-Zeiten konnte das Zentrum weiterhin als Bildungseinrichtung zumindest Nachhilfe und Hausaufgabenbetreuung ermöglichen. Dabei wurde 1:1 oder in Kleingruppen gearbeitet. Durch eigene MitarbeiterInnen und Ehrenamtliche konnten so auch in Coronazeiten viele Kinder betreut und gefördert werden. Es war sehr deutlich zu spüren, dass Kinder aus sozial angespannten Verhältnissen im Homeschooling deutlich benachteiligt waren, denn es fehlte oft an der nötigen Technik (Drucker, Laptop, Scanner, Internet...), dem Technikverständnis (Einrichtung Drucker, Wechseln Patrone...) oder an Deutschkenntnissen. Viele Eltern (vielfach alleinerziehende Eltern) waren überfordert und die sozialen Spannungen nahmen spürbar zu. Hinzu kommt, dass ganz Rügen vom Tourismus lebt, der monatelang ausblieb und damit zu großen finanziellen Engpässen führte und weiteren sozialen Problemen. So wurde manche Nachhilfeeinheit auch zu einem „seelsorgerlichen“ Gespräch, in dem Kinder einfach mal ihre Not schildern konnten. Vielfach mussten daraufhin auch Elterngespräche geführt werden.

Auch im Mentoring-Bereich konnten wir Schüler und Schülerinnen weiterführen. Gerne hängen wir Beispiele ohne Namensnennung an diesen Bericht. Durch die 1:1 Möglichkeit waren auch Treffen in CoronaZeiten möglich und umso wertvoller.

Weiterhin konnten wir erste Schulungen und Teamtreffen für Pädagogen und Pädagoginnen durchführen. Dafür bieten unsere großartigen Räume alle Möglichkeiten. Lehrer und Lehrerinnen, aber auch MitarbeiterInnen vom Jugendamt oder der Präventionsrat der Stadt konnten eingeladen werden, um Dinge anzusprechen, zu schulen und sich gemeinsam abzustimmen.

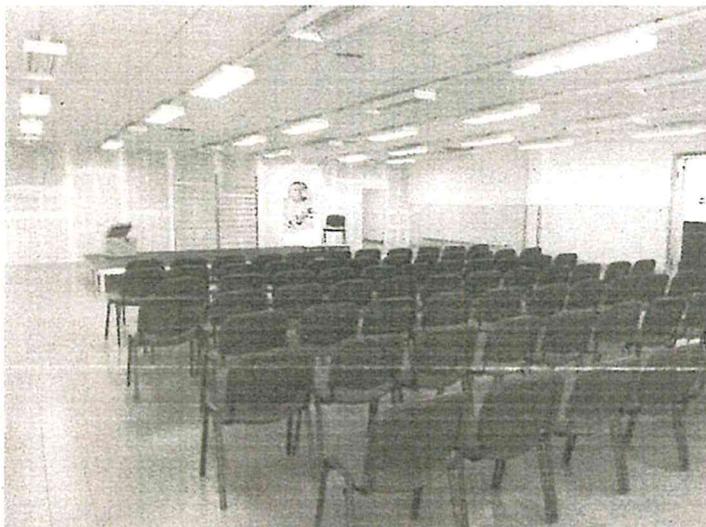
2

Überdies ist Jumpers Sassnitz **zertifizierter Bildungsträger** (AZAV) geworden, um noch mehr und in enger Kooperation mit dem Jobcenter Jugendlichen Richtung Beruf zu helfen.

Schließlich konnte gemeinsam mit der **Stiftung Lesen** auch ein Leseclub eingerichtet werden, um frühzeitig die Deutschkenntnisse und das Lesen zu fördern.

Dank unserer SpenderInnen konnten großartige und sehr beliebte Großspielzeuge angeschafft werden, aber auch Tische, Stühle, Sofas und Schränke. Auf dem Dach konnte eine umweltfreundliche Solaranlage installiert werden.

SACHBERICHT ZUR FÖRDERUNG FÜR PROJEKT SASSNITZ



Mittlerweile haben wir auch eine Bühne mit Technik und können auch größere Veranstaltungen mit den Kindern und anderen Anwohnern durchführen wie Theateraufführungen oder Konzerte, aber auch Lesungen und Versammlungen.

Unsere Schirmherrin ist Speerwurf-Weltmeisterin Steffi Nerius, die auf Rügen geboren wurde und das Projekt ideell unterstützt.

Zudem konnten wir auch Gewerbe im Zentrum ansiedeln: Neben einem großen Fitnesszentrum und einem Imbiss, haben Handwerker noch Räume besiedelt, so dass das Zentrum komplett genutzt wird und über die Mieten auch laufende Kosten mit getragen werden können. Dadurch wurde das gesamte Quartier neu belebt. Zudem wurde ein Förderverein gegründet.

Auszeichnung:

Eine besondere Auszeichnung wurde dem Projekt Sassnitz im September 2021 zuteil. Jumpers Sassnitz wurde für seine Arbeit mit dem Preis „Goldene Henne“ live im MDR ausgezeichnet. Zudem erhält das Projekt auch eine Auszeichnung am 14. Oktober 2021 durch die Tribute to Bambi Stiftung.



Handelsregister B des Amtsgerichts Kassel	Abteilung B Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts Abruf vom 14.03.2022 11:58	Nummer der Firma: HRB 17365
Ausdruck	Seite 1 von 2	

1. Anzahl der bisherigen Eintragungen:

2

2. a) Firma:

Jumpers - Jugend mit Perspektive gGmbH

b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift, empfangsberechtigte Person, Zweigniederlassungen:

Kaufungen

Geschäftsanschrift: Wolfsangerstraße 89, 34125 Kassel

c) Gegenstand des Unternehmens:

- Aufbau und Förderung von christlich-sozialen Gruppen für Kinder und Jugendliche, insbesondere aus solchen Milieus, die allgemein als sozial hilfsbedürftig oder sozial als Randgruppen angesehen werden;
- Planung und Durchführung christlich-sozialer Hilfsprojekte, um Einzelpersonen und Familien zu fördern und zu unterstützen;
- Durchführung von Sport-, Musik- und Kreativprojekten, um Talent und Selbstwert von Kindern und Jugendlichen zu ermitteln und zu fördern, sowie das Entstehen von sozialer Verantwortung füreinander, des ehrenamtlichen Einsatzes in der Gesellschaft und ein Gemeinschaftsgefühl zu entwickeln und zu stärken;
- Schaffung von Angeboten und die Durchführung von beratender und seelsorgerlicher Begleitung einzelner Kinder und Jugendlicher, insbesondere zur Prävention vor Kriminalität und zur Entwicklung von milieuübergreifender Toleranz in der Gesellschaft;
- Unterstützung von Gemeinden und Kommunen beim Aufbau christlich-sozialer Kinder- und Jugendarbeiten, sowie bei der Planung und Durchführung von Aktionen und Projekten;
- Zusammenarbeit mit Kindergärten und Schulen, Durchführung von Aktionen, Projekten und Gruppenstunden, um in einem frühen Stadium der Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen deren Selbstwert zu entwickeln, zu stärken und deren Entwicklung zu fördern;
- Förderung bestehender christlich-sozialer Arbeiten und Projekte, u.a. durch Bereitstellung von Ressourcen, Materialien und Austauschmöglichkeiten;
- Bereitstellung einer Internetbasis zur Vernetzung und Unterstützung inhaltlich gleichgelagerter Initiativen und anderer gemeinnütziger Träger und ehrenamtlicher Helfer und Personen;
- soziales und politisches Engagement für die Rechte von Kindern und Jugendlichen und zur Verbesserung ihrer Perspektiven;
- Planung und Durchführung nationaler und internationaler Freizeitmaßnahmen für Kinder und Jugendliche;
- Begleitung von Projekten zur Förderung von Toleranz und Versöhnung;
- Planung und Durchführung von Seminaren, Schulungen und Tagungen, die sowohl eigene Mitarbeiter als auch Interessierte fördern und ausbilden;
- Mitarbeit in Netzwerken, die sich für das Wohl von Kindern und Jugendlichen engagieren.

3. Grund- oder Stammkapital:

25.000,00 EUR

Handelsregister B des Amtsgerichts Kassel	Abteilung B Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts Abruf vom 14.03.2022 11:58	Nummer der Firma: HRB 17365
Ausdruck	Seite 2 von 2	

4. a) **Allgemeine Vertretungsregelung:**

Jeder Geschäftsführer vertritt einzeln.

b) **Vorstand, Leitungsorgan, geschäftsführende Direktoren, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:**

Mit der Befugnis, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen:

Geschäftsführer: Riewesell, Thorsten, Kaufungen, *29.05.1966

5. **Prokura:**

—

6. a) **Rechtsform, Beginn, Satzung oder Gesellschaftsvertrag:**

Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Gesellschaftsvertrag vom 14.07.2017

b) **Sonstige Rechtsverhältnisse:**

Entstanden durch formwechselnde Umwandlung des Vereins Jumpers - Jugend mit Perspektive e.V., Kaufungen (Amtsgericht Kassel, VR 4820).

7. a) **Tag der letzten Eintragung:**

30.09.2019

**Amtsgericht Kassel
- Registergericht -**



Amtsgericht Kassel, 34111 Kassel

Aktenzeichen (bitte stets angeben):: **HRB 17365** Fall: 1

**Jumpers - Jugend mit
Perspektive gGmbH
Im Feldhof 7
34260 Kaufungen**

Bearbeiter/in:
Telefon: 05 61/912-1980
Fax: 05 61/ 912-1999

Ihre Nachricht vom - Ihr Zeichen

Datum: 06.09.2017

**Eintragung im Handelsregister B Jumpers - Jugend mit Perspektive gGmbH,
Kaufungen
(Im Feldhof 7, 34260 Kaufungen)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

beim Amtsgericht Kassel ist auf dem Registerblatt HRB 17365 die nachstehend
wiedergegebene Eintragung erfolgt.

1.

Nummer der Eintragung: 1

2.

a) Firma:

Jumpers - Jugend mit Perspektive gGmbH

**b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift, empfangsberechtigte Person,
Zweigniederlassungen:**

Kaufungen

Geschäftsanschrift:

Im Feldhof 7, 34260 Kaufungen

c) Gegenstand des Unternehmens:

- Aufbau und Förderung von christlich-sozialen Gruppen für Kinder und Jugendliche, insbesondere aus solchen Milieus, die allgemein als sozial hilfsbedürftig oder sozial als Randgruppen angesehen werden;
- Planung und Durchführung christlich-sozialer Hilfsprojekte, um Einzelpersonen und Familien zu fördern und zu unterstützen;
- Durchführung von Sport-, Musik- und Kreativprojekten, um Talent und Selbstwert von Kindern und Jugendlichen zu ermitteln und zu fördern, sowie das Entstehen von sozialer Verantwortung füreinander, des ehrenamtlichen Einsatzes in der Gesellschaft und ein Gemeinschaftsgefühl zu entwickeln und zu stärken;
- Schaffung von Angeboten und die Durchführung von beratender und seelsorgerlicher Begleitung einzelner Kinder und Jugendlicher, insbesondere zur Prävention vor Kriminalität und zur Entwicklung von milieuübergreifender Toleranz in der Gesellschaft;
- Unterstützung von Gemeinden und Kommunen beim Aufbau christlich-sozialer Kinder- und Jugendarbeiten, sowie bei der Planung und Durchführung von Aktionen und Projekten;
- Zusammenarbeit mit Kindergärten und Schulen, Durchführung von Aktionen, Projekten und Gruppenstunden, um in einem frühen Stadium der Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen deren Selbstwert zu entwickeln, zu stärken und deren Entwicklung zu Persönlichkeiten zu fördern;
- Förderung bestehender christlich-sozialer Arbeiten und Projekte, u.a. durch Bereitstellung von Ressourcen, Materialien und Austauschmöglichkeiten;
- Bereitstellung einer Internetbasis zur Vernetzung und Unterstützung inhaltlich gleichgelagerter Initiativen und anderer gemeinnütziger Träger und ehrenamtlicher Helfer und Personen;
- soziales und politisches Engagement für die Rechte von Kindern und Jugendlichen und zur Verbesserung ihrer Perspektiven;
- Planung und Durchführung nationaler und internationaler Freizeitmaßnahmen für Kinder und Jugendliche;
- Begleitung von Projekten zur Förderung von Toleranz und Versöhnung;
- Planung und Durchführung von Seminaren, Schulungen und Tagungen, die sowohl eigene Mitarbeiter als auch Interessierte fördern und ausbilden;
- Mitarbeit in Netzwerken, die sich für das Wohl von Kindern und Jugendlichen engagieren.

3.

Grund- oder Stammkapital:

25.000,00 EUR

4.

a) Allgemeine Vertretungsregelung:

Jeder Geschäftsführer vertritt einzeln.

b) Vorstand, Leitungsorgan, geschäftsführende Direktoren, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

Geschäftsführer:

Riewesell, Thorsten, Kaufungen, *29.05.1966

mit der Befugnis, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.

6.

a) Rechtsform, Beginn, Satzung oder Gesellschaftsvertrag:
Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Gesellschaftsvertrag vom 14.07.2017

b) Sonstige Rechtsverhältnisse:

Entstanden durch formwechselnde Umwandlung des Vereins Jumpers - Jugend mit Perspektive e.V., Kaufungen (Amtsgericht Kassel, VR 4820).

7.

a) Tag der Eintragung:
06.09.2017
Friedrich-Schlitt

b) Bemerkungen:
Fall 1

Mit freundlichen Grüßen

de Lanier

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Wichtiger Hinweis für die Gesellschaft !

In letzter Zeit versuchen mehrfach private Anbieter mit amtlich aussehenden Rechnungen (i.d.R. bezeichnet als "Eintragungs- oder Veröffentlichungsofferten", "Gründerbrief" o.ä.) , Kosten für eine Eintragung in ein privates Register oder eine Datei zu erlangen. Diese Angebote in Form von Rechnungen sind zwischenzeitlich auch mit einem Warnhinweis versehen, der einen angeblichen Verbraucherschutz in Anspruch nimmt.

Es wird daher eindringlich darauf hingewiesen, dass Abrechnungen des Registergerichts Kassel für Handelsregistereintragungen und deren Veröffentlichung ausschließlich über die Gerichtskasse Kassel erfolgen.

(Ein Versand erfolgt niemals gegen Nachnahme; verweigern Sie in solchen Fällen die Annahme!)